

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sonderlöschmittel**  
**des Landkreises Potsdam-Mittelmark (GebSLBKS)**

vom 09.12.2024

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und die §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), und § 45 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.9), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 10.10.2024 diese Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sonderlöschmittel sind Zusätze, beispielsweise Schaummittel, die dem Löschwasser zugemischt werden oder Löschmittel, die ohne Löschwasserzusatz auskommen, beispielsweise Pulver, Kohlenstoffdioxid oder Edelgase.

**§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird für das eingesetzte Sonderlöschmittel nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.
- (2) Der Gebührensatz für Schaummittel beträgt 4,23 € je Liter.

**§ 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewerbe- oder des Industriebetriebes. Ist die Nutzung des Gewerbe- oder Industriebetriebes einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz des Gewerbe- oder Industriebetriebes sonst wie erlangt (Besitzerin oder Besitzer), ist der Dritte anstelle der

Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid gegenüber dem Gebührenschuldner im Sinne des § 3 dieser Satzung festgesetzt. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 5 Verzicht auf Gebührenerhebung**

Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, soweit diese im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Belzig, den 09.12.2024

gez. Marko Köhler  
Landrat  
-DS-